

Schweizer Kommentar zur Vernehmlassung

ED 59 Amendments to IPSAS 25, Employee Benefits

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
2. Grundsätzliche Bemerkungen	1
3. Specific Matter for Comment 1	1
4. Specific Matter for Comment 2	2

1. Einleitung

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) wurde im 2008 durch die Eidg. Finanzverwaltung und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren geschaffen. Eine seiner Aufgaben besteht darin, konsolidierte Stellungnahmen der drei Schweizer Föderativebenen (Gemeinden, Kantone und Bund) zuhanden des IPSAS Board zu erarbeiten.

Das SRS-CSPCP hat die Stellungnahme zum *ED 59 Amendments to IPSAS 25, Employee Benefits* zuhanden des IPSAS Boards verabschiedet.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Das SRS-CSPCP ist der Ansicht, dass eine Anpassung von IPSAS 25 an IAS 19 nötig und sinnvoll ist.

3. Specific Matter for Comment 1

Do you agree with the proposals in the Exposure Draft for revision of IPSAS 25 ? If not, please indicate what proposed amendments you do not agree with and provide reasons.

Das SRS-CSPCP ist mit den grossen Linien der Revision von IPSAS 25 einverstanden. Es wird insbesondere begrüsst, die Korridor-Methode aufzuheben. Diese wird beim Bund sowie im ETH-Bereich ohnehin nicht angewandt.

Das SRS-CSPCP begrüsst es, wenn das IPSAS-Board aufgrund der Besonderheiten des Schweizer Vorsorgesystems die folgenden Punkte im neuen IPSAS 25 berücksichtigen könnte:

- 1) Die Schweiz kennt für die berufliche Vorsorge vor allem hybride Vorsorgepläne. Diese sind heute als Leistungsprimatspläne klassiert, obwohl der Arbeitgeber die Leistung an sich nicht garantiert.
- 2) Im Falle von Unterdeckungen müssen im Normalfall sowohl Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer (teilweise sogar Rentner) Sanierungsbeiträge leisten. Für deren Erfassung sollte rasch eine Lösung gefunden werden. Das SRS-CSPCP begrüsst es, wenn das IPSAS-Board gegenüber dem IASB für einen möglichst raschen Abschluss des Forschungsprojekts eintreten könnte.
- 3) Vorsorgeeinrichtungen müssen in der Schweiz entweder als Stiftungen oder als Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sein. Sie haben also eine eigene Rechtspersönlichkeit und führen eine eigenständige Rechnung. Sie sind paritätisch organisiert, also nicht vom Arbeitgeber kontrolliert.

Die Ausführungen zu den Besonderheiten der Schweizer Vorsorgesysteme können hier nur knapp ausfallen. Das SRS-CSPCP steht aber gerne für weitere Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung.

Darüber hinaus macht das SRS-CSPCP auf folgende kritischen Punkte aufmerksam:

- 1) Im vorliegenden ED sind alle illustrierenden Beispiele gestrichen worden. Das SRS-CSPCP würde es begrüssen, dass Beispiele im abgeänderten Standard nach wie vor vorhanden sind. Solche Beispiele helfen, den zum Teil komplizierten Standard besser zu verstehen und anzuwenden. Das SRS-CSPCP ist sich aber bewusst, dass die bisherigen Beispiele nicht übernommen werden können, da sie sich mehrheitlich auf die Korridor-Methode beziehen.

- 2) Es ist dem SRS-CSPCP aufgefallen, dass die Anforderungen zur Offenlegung mit dem abgeänderten Standard grösser werden. Will eine Einheit allen Anforderungen gerecht werden, bedeutet dies, dass der Anhang der Jahresrechnung umfangreicher wird. Dies ist der Information nicht unbedingt förderlich. Das SRS-CSPCP begrüsst es deshalb, wenn das IPSAS-Board nur die wichtigsten *Disclosures*, nach dem Prinzip der Wesentlichkeit, als notwendig erklären könnte.

4. Specific Matter for Comment 2

IPSAS 25 currently includes a section on Composite Social Security Programs (paragraphs 47-49). The IPSASB is considering deleting this section because the IPSASB is not aware that it has been applied in any jurisdiction. If you do not agree that this section should be deleted, please provide a reason for your response along with any proposed revisions.

Das SRS-CSPCP ist der Meinung, dass der Abschnitt über die *Composite Social Security Programs* (Abschnitte 47-49) gestrichen werden kann, da sie in der Schweiz nicht angewandt werden.

Lausanne, 2. Mai 2016